

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.172 vom 26. Januar 2023**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2019.172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2019.172)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.172 du 26 janvier 2023

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.172 del 26 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Februar 2005 geprüft und bestätigt. Aufgrund der Hofübergabe wurde der Abschluss 2002 von D. (1966) geprüft. Das Ergebnis wurde im Schreiben vom 2. Februar 2005 festgehalten. Ausgeführt wurde vom LE KStA, dass die Bilanzwerte des Verkäufers vom Erwerber nicht übernommen werden. Der Kaufpreis von CHF 165'000.00 zuzüglich Hofübergabekosten von CHF 2'000.00 wurde gemäss Steuerschätzung auf Gebäude und Boden aufgeteilt. Sodann wurden das bereinigte Netto-Berufseinkommen aus Landwirtschaft und die Bilanzwerte per 31. Dezember 2002 wie folgt festgehalten:

- 16 - "Anlagekosten Gebäude, Wert 1.1.2002 102'200.- + Investitionen 2002 gemäss Konto 2700 49'300.- 151'500.- Kumulierte Abschreibungen Ordentliche Abschreibungen gemäss Abschluss 5'100.- + Ersatzbeschaffung aus Milchkontingentverkauf 49'300.- 54'400.- Buchwert Gebäude per 31.12.2002 97'100.- Anlagekosten und Buchwert Boden, Wert 1.1.2002 = Wert 31.12.2002 57'600.-" Mit der Steuerveranlagung 2008 wurde bei D. (1966) ein "Gewinn aus Verkauf Liegenschaft und Inventar" (Ziff. 2.1 der Details zur Steuerveranlagung 2008) besteuert. Nachdem gemäss Veranlagungsvorschlag vom 23. November 2009 wiedereingebrachte Abschreibungen von CHF 71'170.00 mit der Begründung, "[d]er Rückkauf des landwirtschaftlichen Betriebes an den Vater ist ein privates Geschäft. Abrechnung der wiedereingebrachten Abschreibungen gemäss Buchhaltung vom 31.12.2007 (...)" erfasst werden sollten, wurde aufgrund der Stellungnahme des Vertreters der Rekurrentin vom 28. Dezember 2009 – dieser ging von einem gemäss § 27 Abs. 4 StG zu erfassenden Gewinn von CHF 11'200.00 aus – auf die Besteuerung verzichtet. Mit der Aktennotiz des LE KStA vom 14. Januar 2010 an die Steuerkommission S. (damaliger Wohnort von D. [1966]) wird festgehalten: "Der Gewinn ist gemäss Vorschlag des Vertreters als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit einzusetzen (CHF 11'200.00)." Es ist sodann schwer nachvollziehbar, weshalb mit dem Veranlagungsvorschlag im Jahr 2008 wiedereingebrachte Abschreibungen von CHF 71'170.00 berechnet wurden, gemäss der zur Veranlagung 2017 erstellten Liste "Steuerbilanz" per 31. Dezember 2007 jedoch kumulierte Abschreibungen von CHF 224'233.00 bestanden bzw. massgeblich gewesen sein sollen. Die entsprechenden Angaben sind offensichtlich widersprüchlich. 5.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Veranlagung 2002 der Rekurrentin und ihres verstorbenen Ehemannes über den Verkauf des Landwirtschaftsbetriebes an den Sohn abgerechnet wurde. Diese Veranlagung ist in Rechtskraft erwachsen. Ebenso wurde mit der Veranlagung 2008 über den Verkauf vom Sohn an C. (1937) sel. abgerechnet. Dabei wurde ein Gewinn von CHF 11'200.00 aus dem Verkauf des Landwirtschaftsbetriebes besteuert. Allein

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.